

Mit dem Siegel bekräftigt : eine ehrenwerte Familie

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2017)**

Heft 60

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit dem Siegel bekräftigt

Eine ehrenwerte Familie

Als Erster ist Ruodi Bruhin im Einsiedler Urbar von 1217–1222 erfasst. Er ist der erste bekannte Bruhin, auch wenn wir von ihm praktisch nichts wissen. Im Laufe der Geschichte taucht immer wieder irgendein Bruhin auf, in der Ost- und Zentralschweiz, vor allem aber am oberen Zürichsee und im Zugerland. Man kann die einzelnen Bruhin nicht darstellen. Eine Aufarbeitung ihrer Geschichte würde auch nichts bringen, es ist schlicht zu wenig über sie bekannt.

Allgemein ist festzuhalten: Die Bruhin waren eine vermögende Bauern-Sippe mit weit verzweigter Präsenz. Sie waren ehrenwert und angesehen, an Liegenschaften berechtigt und wurden in Urkunden immer wieder als Zeugen aufgeführt. Nur über alle Zweifel erhabene Leute wurden dafür eingesetzt.

Ein **Rudolfus Bruhin** und sein Sohn treten 1229 als Zeugen in einer Vergabungsurkunde von Rapperswil auf. Im Jahre 1244 ist ein Heinrich in einer Stiftungsurkunde von Rapperswil festgehalten: «**Henricus dictus Bruchi**». Um 1249 ist ein «**Hainricus dictus Bruchi**» vermerkt und um 1252 ein «meister **Herman Bruchi**», bei dem angenommen wird, dass er einem Rapperswiler Geschlecht entstamme. Die Familie Bruhin besitzt schon vor 1273 Einsiedler Güter; festgehalten ist eine Hedwig, Witwe von Arnold Bruchi: **relicta Arnoldi dicti Bruchins**. Im Jahre 1289 tritt ein **Heinrich Bruhin**, Eigenmann des Johanniterhauses Bubikon, als «Käufer» von Einsiedler Gütern in Hombrechtikon auf. 1398 können sich **Arnold, Herman und Rudi Bruhin** aus der Herrschaft von Wädenswil und Bubikon freikaufen.

Das Kloster Einsiedeln bewirtschaftete nur einen kleinen Teil seines Grundbesitzes in Eigenwirtschaft. Das meiste Land war Bauern zur Nutzung überlassen, die dem Abt (und Inhaber des Obereigentums) dafür den Grundzins entrichteten. Die Verhältnisse sind in den Hofrodeln und Urbaren einigermassen sichtbar gemacht. Das Bewirtschaftungsrecht des Bodens war in der Regel gepaart mit dem Recht auf die darauf lebenden Personen, die oft Leibeigene waren, aber sich freikaufen konnten.

1331 ist im Grossen Urbar des Klosters Einsiedeln ein **Heinrich Bruhin** aufgeführt. Er zinst dem Kloster Einsiedeln zu Ägeri fünf Pfund Geld: «Item Heinr. Bruchis matta in dem velde du da stosset an den se du giltet 5 lb.» Und «ze Siebeneich» ist ein Gut vermerkt, das Gantzenberg gekauft habe, samt einem Stall an der Matte und einen Acker zu Lachen bei Bruhins Bäumen. Verschiedene Bruhin sind damals im Hof Pfäffikon zinspflichtig.

Ein «**Heini Bruchi von Richenburg**» siegelt 1392 eine Urkunde in Rapperswil mit einem besonderen Wappen mit umgekehrt stehender Sense. In der gleichen Urkunde tritt auch ein «**Herman Bruchi uss der March**» auf. Im Jahre 1406 sind Bruchi mit Gütern vom Kloster Luzern in Menzingen ZG und seinem Ortsteil Edlibach festgehalten.

Seit dem Sieg in Sempach 1386 expandierte Schwyz, was zur Besetzung der unteren March und zur Schlacht bei Näfels 1388 führte. Gemäss heute noch üblicher Sprachregelung der Grossmächte wurden die Leute «in ihren Schutz aufgenommen». Zur Verlandrechtung

gehörten Verträge mit den politisch massgeblichen Leuten vor Ort, so auch in der March. In einer Urkunde vom 13.5.1414 geloben der Ammann der March, Arnold Häginer (Hegner), sowie sechs Mitunterzeichner den Schwyzern die Treue. Sie versprechen, keine weiteren Landrechte mit fremden Herrschaften einzugehen. **Heinri Bruchi**, der auch um 1400 als Zeuge am Hofrecht von Wangen mitwirkt, ist einer der sechs Mitsiegler im Namen der Landschaft March. Durch den Landrechtsbrief wurden die Märchler zu Schwyzer Landleuten und gehörten so zu den Meistbegünstigten der alten Eidgenossenschaft. Die Bruhin wie die Märchler allgemein waren Bürger und nicht Untertanen. Josef Wiget hat im Marchringheft 43/2002 die Geschichte aufgearbeitet und den Landrechtsbrief 1414 in transkribierter Form publiziert.